

## **Satzung für den Verein**

# **„Integrative Tagesstätte für Kinder mit und ohne Behinderung e.V.“**

(Sechste Änderung, beschlossen vom Vorstand am 19.10.2018)



**PUSTEKUCHEN**

Integrative Tagesstätte

für Kinder mit und ohne Behinderung Münster e.V.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
1. Zweck des Vereins .....	2
2. Name und Sitz sowie Geschäftsjahr .....	2
3. Gemeinnützigkeit.....	2
4. Mitgliedschaft.....	3
4.1. Mitglieder .....	3
4.2. Aufnahme.....	3
4.3. Ende der Mitgliedschaft .....	3
4.4. Ausschluss von Mitgliedern .....	3
5. Organe und Gremien .....	3
5.1. Mitgliederversammlung .....	3
5.2. Vorstand.....	4
5.2.1 Aufgaben und Pflichten.....	4
5.2.2 Wahl.....	4
5.2.3 Sitzungen.....	4
5.2.4 Haushalts- und Stellenplan.....	5
5.3. Aufnahmeausschuss.....	5
6. Jahresbeitrag .....	5
7. Satzungsänderungen .....	5
8. Auflösung des Vereins.....	5
9. Schlussklausel .....	5

## Präambel

Der Verein „Integrative Tagesstätte für Kinder mit und ohne Behinderung Münster e.V.“ betreibt eine integrative Einrichtung zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Die Einrichtung ist offen für eine Weiterentwicklung zu einer altersgemischten und multikulturellen Kindergruppe sowie für die Erweiterung um eine integrative Hortgruppe.

## 1. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung. Dies wird erreicht durch:

- Die Unterhaltung einer Kindertagesstätte zur Integration von Kindern mit und ohne Behinderung („Pustekuchen“).
- Die Unterhaltung einer Hortgruppe zur Integration von Schulkindern mit und ohne Behinderung.
- Die intensive Zusammenarbeit von Eltern, Fachkräften und interessierten Laien.
- Die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die sich Menschen mit und ohne Behinderung hilfreich zuwenden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er lehnt alle politischen und gesellschaftlichen Strömungen ab, die gegen eine Integration von Menschen mit und ohne Behinderung in die Gesellschaft sind und fordert von Politik, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung sowie von der privaten Wirtschaft die Schaffung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die den Vereinszweck unterstützen und Menschen mit und ohne Behinderung in der Gesellschaft zusammenführen.

## 2. Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: „Integrative Tagesstätte für Kinder mit und ohne Behinderung Münster e.V.“ Er hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

Die Kindertagesstätte trägt den Namen „Pustekuchen“.

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 2942.

## 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **4. Mitgliedschaft**

### **4.1. Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Kindern, die in der Kindergruppe betreut werden, besteht zumindest für eine erziehungsberechtigte Person die Pflicht zur Mitgliedschaft.

### **4.2. Aufnahme**

Für die Aufnahme in den Verein ist ein formloser Antrag zu stellen. Über diesen entscheidet der Aufnahmeanusschuss.

### **4.3. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt (schriftlich),
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **4.4. Ausschluss von Mitgliedern**

Als Ausschlussgrund gilt,

- wenn ein Vereinsmitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat (schriftliche Begründung erforderlich),
- wenn ein Vereinsmitglied mit dem Beitrag und (oder) mit den Versorgungsätzen von drei Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt (schriftliche Mitteilung).

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der unmittelbar einzuberufenden Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

## 5. Organe und Gremien

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Aufnahmeausschuss

### 5.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, dieses ungefähr zur Mitte des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Erweiterung des Vereinszweckes;
- b) Änderungen der Satzung;
- c) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- e) Beratung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses;
- f) Wahl eines Rechnungsprüfers;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- h) finanzielle Entscheidungen, die über den Haushaltsplan hinausgehen und/oder zu einer Verschuldung des Vereins führen können;
- i) Ausschluss von Mitgliedern.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand (Erster oder Zweiter Vorsitzender oder Schriftführer) schriftlich mit dreiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge ein. Vereinsmitglieder können vorab schriftlich die Behandlung von Tagesordnungspunkten verlangen und entsprechende Vorlagen einbringen. Die Mitgliederversammlung kann außerdem jederzeit mit dreiwöchiger Frist einberufen werden

- vom Ersten Vorsitzenden,
- auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern,
- auf Wunsch von einem Viertel der Vereinsmitglieder,

wobei die zu behandelnden Themen mit Beschlussvorschlag als Anlage zur Einladung genannt werden müssen.

In der Mitgliederversammlung wird über die Vereinstätigkeit und über die Geschäftsführung berichtet. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, im zweiten Wahlgang mit relativer Mehrheit. Dies gilt nur, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei finanziellen Entscheidungen, die zu einer Verschuldung des Vereins führen können, ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen, die zwei Vorstandsmitglieder (darunter der Erste oder in seiner Abwesenheit der Zweite Vorsitzende) unterzeichnen. Sie muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- die Tagesordnung;
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse.

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

## **5.2. Vorstand**

### **5.2.1 Aufgaben und Pflichten**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Erster Vorsitzender,
- Zweiter Vorsitzender,
- Kassenführer,

Die Wahlen finden in der Regel bei der Mitgliederversammlung zur Mitte des Kindergartenjahres statt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand trifft Beschlüsse, die der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dienen oder diese ausfüllen. Der Vorstand soll sich mit den Vereinsmitgliedern und dem Kindergruppenleiter beraten.

Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind der Erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist gegenüber Vereinsmitgliedern auskunftspflichtig. Der Vorstand kann Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, seine Verantwortung bleibt davon unberührt.

### **5.2.2 Wahl**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Um die Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte sicherzustellen, kann in besonderen Fällen auch mit verkürzter Frist eine Mitgliederversammlung ausschließlich zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einberufen werden.

Gewählt werden können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Zumindest drei der gewählten Vorstandsmitglieder müssen Elternteiles von Kindern sein, die in der Kindergruppe betreut werden. Angestellte der Kindertagesstätte sind nicht in den Vorstand wählbar.

Die Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### **5.2.3 Sitzungen**

Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vereinsmitglieds muss der Vorstand einberufen werden.

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, spätestens 14 Tage vor der betreffenden Sitzung.

Den Vorsitz in der Sitzung führt der Erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.

Über die Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn darauf zu Beginn der Sitzung besonders hingewiesen worden ist und alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Erste Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Über die Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und bekannt zu geben ist.

### **5.2.4 Haushalts- und Stellenplan**

Der Vorstand erstellt zu Beginn des Kindergartenjahres einen Haushaltsplan und legt zum Kindergarten-Jahresende einen Abschlussbericht vor. Zu Beginn eines Kindergartenjahres erstellt der Vorstand einen Stellenplan. Der Vorstand ist im Rahmen des Haushaltsplans zuständig und verantwortlich.

Die Kassenführer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Unterschriftsberechtigung für Zahlungsanweisungen wird vom Vorstand geregelt.

Der Vorstand führt Einstellungen sowie den Abschluss von Arbeitsverträgen, Beurlaubungen etc. im Rahmen des Stellenplans durch.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **5.3. Aufnahmeausschuss**

Der Aufnahmeausschuss hat die Aufgabe, Empfehlungen über die Aufnahme von Kindern in die Tagesstätte sowie über die Einstellung von Fachkräften abzugeben. Er setzt sich zusammen aus je zwei Vereinsmitgliedern

- des Vorstandes, darunter der Erste Vorsitzende;
- des Teams, darunter der Kindergruppenleiter;
- der Elternschaft von in der Kindergruppe betreuten Kindern.

Die Wahl der Mitglieder findet nach den Wahlen der Vorstandsmitglieder jeweils intern in den unter a) bis c) genannten Parteien statt. Funktionsüberschneidungen sind nicht zulässig, dies betrifft aktives wie passives Wahlrecht.

Der Aufnahmeanusschuss trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Einstellung von pädagogischen Fachkräften haben die Mitglieder des Teams ein zweimaliges Vetorecht.

## **6. Jahresbeitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

## **7. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder den Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

## **8. Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Münster/Westfalen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **9. Schlussklausel**

Im Text wurde bei der Beschreibung der Ämter grammatikalisch immer die maskuline Form verwendet. Dies bedeutet keine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern, sondern dient nur der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung. Alle Ämter stehen grundsätzlich Frauen und Männern gleichermaßen offen.